

Anschlussvertrag Trustcenter eastcare

Ärztliche Einrichtung = jede Art von Arztpraxis mit ZSR-Nummer (Einzelfirma, juristische Person usw.)

zwischen

Praxis Muster

Musterstrasse 1

1111 Musterdorf

(nachfolgend «Ärztliche Einrichtung»)

und

eastcare AG

Ikarusstrasse 9, 9015 St. Gallen

(nachfolgend «TC»)

zusammen die «Parteien»

1. Geltungsbereich

Die Datensammlung im ambulanten Bereich gilt für die Mitglieder der KAeG – aber auch für sog. Nichtverbands-Mitglieder, auf dem Gebiet des Kantons XY – für die Sammlung der Rechnungs- und Abrechnungsdaten im ambulanten Praxisbereich. Die KAeG arbeitet für die Datensammlung mit dem TC zusammen.

Die Daten umfassen grundsätzlich sämtliche Inhalte, die der NewIndex direkt oder indirekt geliefert werden. Die Datenarten sowie die konkreten Inhalte dieser Daten und deren Verwendungszweck richten sich nach den Grundleistungen der übergeordneten nationalen Leistungsvereinbarung zwischen der FMH und NewIndex bzw. diesem Vertrag. Die Begriffe Daten und Datensammlung sind nicht ausschliesslich im Sinne des Datenschutzes zu verstehen. Das Datenschutzgesetz ist zwingend nur für Personendaten anwendbar.

2. Vertragsgegenstand

Der vorliegende Anschlussvertrag regelt die grundsätzliche Stellung der ärztlichen Einrichtung gegenüber dem TC und stellt die Basis für die weitere Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen dem TC und ärztlichen Einrichtung in den Anhängen zu diesem Anschlussvertrag dar.



3. Anschluss an die Ärzteneigene Datensammlung

Die ärztliche Einrichtung schliesst sich mit diesem Vertrag dem TC an und erteilt damit das Einverständnis, die angelieferten Daten im Rahmen der nationalen Leistungsvereinbarung zugunsten der FMH, der KÄG als Basisorganisationen und Fachgesellschaften der FMH sowie für allfällige weitere Dienstleistungen mit dem TC zu verwenden. Die Parteien sind sich bewusst, dass es nebst den vertraglichen bzw. statutarischen Verpflichtungen zur Datenerhebung auch gesetzliche Bestimmungen zur Datenerhebung gibt. Mit der nationalen Datensammlung ist indes keine Organisation im Sinne des Gesetzes gemeint, Ansprechpartner bleiben diesfalls ausschliesslich die Mitglieder der KAeG als Leistungserbringer. Die Parteien setzen sich aber dafür ein, dass in geeigneter Weise Leistungserbringer, die nicht Mitglieder der FMH bzw. der KAeG sind, einen entsprechenden Zugang zur nationalen Datensammlung als Datenlieferanten erhalten, unter der Voraussetzung, dass das Datennutzungsreglement der NewIndex (DNR NI) vollumfänglich eingehalten wird. Die NewIndex ist weder ein Verband der Leistungserbringer noch eine Organisation im Sinne des KVG.

4. Rechte und Pflichten des Trustcenter

4.1. Mandatierung

Das TC ist im Auftrag der KAeG und deren Mitglieder bzw. für Kundinnen und Kunden gemäss kantonalem Rahmenvertrag tätig.

4.2. Dienstleistungsangebot

Das TC bietet im Rahmen der Ärzteneigenen Datensammlung die Grundleistungen gemäss kantonalem Rahmenvertrag. Allfällige Zusatzleistungen können ausserhalb dieses Vertrages abgeschlossen werden. Die detaillierten Leistungen des TC sind in den weiteren Anhängen in Bezug auf Umfang, Konditionen und Rahmenbedingungen festgelegt.

5. Rechte und Pflichten der ärztlichen Einrichtung

5.1. Umfang und Kadenz der Datenlieferung

Die ärztliche Einrichtung verpflichtet sich, alle nach den Tarifverträgen der UV/MV/IV und des KVG abgerechneten Leistungen regelmässig, mindestens aber monatlich, an das TC zu übermitteln. Sie/er hält sich dabei an die technischen Vorgaben des TC bzw. der NewIndex.

Die ärztliche Einrichtung verpflichtet sich, dem TC die erforderlichen Angaben (vgl. Anhang 1) zur statistischen Klassifikation zukommen zu lassen. Falls die ärztliche Einrichtung bei einem Intermediär (zum Beispiel der Ärztekasse, Medidata etc.) angeschlossen ist, obliegt es ihr/ihm, diese Stelle mit der Datenlieferung zu beauftragen.

5.2. Korrektheit und Vollständigkeit der Daten

Die ärztliche Einrichtung steht dafür ein, dass die Datenlieferung jeweils korrekt, vollständig und in Übereinstimmung mit der Rechnungsstellung an die Patientinnen und Patienten erfolgt.



Massgebend sind die jeweils am Stichtag der Übermittlung erbrachten und verrechneten Leistungen der bezeichneten Periode.

5.3. Datenschutz und Schweigepflicht

Die ärztliche Einrichtung verpflichtet sich, die zur Anonymisierung der Patientendaten notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Sie/er stellt zudem sicher, dass die Patientinnen und Patienten angemessen über die Datenlieferung informiert werden, soweit dies datenschutzrechtlich notwendig ist. Überdies halten beide Parteien das jeweils gültige DNR NI und die Bestimmungen des Schweizerischen Datenschutzes ein.

5.4. Datensicherheit im Internet

Die ärztliche Einrichtung verpflichtet sich, die Transportsicherheit der Datenübermittlung an das TC gemäss den Sicherheitsstandards der HIN oder einer äquivalenten Sicherheitstechnologie zu gewährleisten. Massgebend sind die jeweils vom TC unterstützten Produkte und Technologien.

5.5. Legitimation

Die Parteien sind sich bewusst, dass das von der NewIndex erlassene DNR NI, welches einerseits den Datenschutz und andererseits die Datennutzung aller an der Ärztееigenen Datensammlung beteiligten Datennutzer regelt, vollständig eingehalten werden muss. Die jeweils gültige Fassung des DNR NI ist auf der Website der NewIndex jederzeit einsehbar. Die ärztliche Einrichtung anerkennt mit Unterzeichnung dieses Vertrags ausdrücklich, die im DNR NI definierten Rahmenbedingungen zur Datenbearbeitung, zur Datennutzung und zur Einhaltung des Datenschutzgesetzes.

Die ärztliche Einrichtung legitimiert mit Unterzeichnung dieses Vertrags das TC, seine Daten für die Ärztееigene Datensammlung weiterzuleiten und den gemäss den vertraglichen Vereinbarungen berechtigten Organisationen für die Datennutzung im Rahmen der vertraglich definierten Grundleistungen zugänglich zu machen. Die ärztliche Einrichtung legitimiert das TC zudem, ihre Daten in anonymisierter Form für die in Punkt 4.2 erwähnten Zusatzleistungen zu nutzen. Die ärztliche Einrichtung legitimiert das TC, die Erfüllung der Datenlieferungspflicht der KAeG oder NewIndex mitzuteilen.

5.6. Wahrung der Vertraulichkeit

Die ärztliche Einrichtung verpflichtet sich, Informationen und Daten, welche ihr durch das TC zugänglich gemacht werden, nur für die eigenen, im Zusammenhang mit der eigenen Praxistätigkeit stehenden Zwecke, zu nutzen.

Im Besonderen sorgt die ärztliche Einrichtung auch dafür, dass keine unbefugten Dritten Einblick in Daten und Auswertungen des TC erhalten oder nehmen können. Sie nimmt explizit zur Kenntnis, dass dadurch andernfalls andere ärztliche Einrichtungen des TC wegen ihr schwerwiegend benachteiligt oder gar geschädigt werden könnten.



6. Entschädigung

Die Parteien vereinbaren die Entschädigung gemäss Anhang 3.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit der rechtsgültigen Unterzeichnung in Kraft. Die Vertragsdauer ist unbeschränkt. Der Vertrag kann unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist von beiden Parteien jeweils schriftlich per 31. Dezember gekündigt werden.

7.2. Vertragsänderung

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden wurden keine getroffen.

7.3. Vertragsbestandteile

Das jeweils gültige DNR NI bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags. Ebenso folgende Anhänge:

- Anhang 1 Beitrittserklärung zum Anschlussvertrag inkl. Zusatzinformationen für den Betrieb des Trustcenters
- Anhang 2 Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Anhang 3 Preisliste